

# **RICHTLINIEN**

FÜR DIE

## **FÖRDERUNG DER VEREINE DER STADT OBERKIRCH**

Die Stadt Oberkirch fördert die in ihrem Gebiet bestehenden Vereinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

### **I. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1** Förderwürdig sind Oberkircher Vereinigungen, die sich kulturellen, gesellschaftspolitischen, sozialen oder sportlichen Belangen annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern, sich ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Arbeit seit wenigstens einem Jahr danach ausrichten. Das Vereinsziel muss überwiegend der Oberkircher Bevölkerung dienen.
- 1.2** Die Förderung der Vereine ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberkirch. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderung erfolgt in Form von jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Zuschüssen sowie durch Sachleistungen (z. B. Überlassung städtischer Räume und Einrichtungen).
- 1.3** Entscheidend für die Gewährung und die Höhe eines Zuschusses sind der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für die Stadt, die Eigenleistung des Antragstellers sowie die Zuschüsse von dritter Seite. Das Vorhaben muss in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zur Bedeutung des antragstellenden Vereins stehen. Eine angemessene Eigenleistung muss durch den Verein erbracht werden. Zuwendungen seitens der Stadt können nur der Restfinanzierung der einzelnen Vorhaben dienen.
- 1.4** Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht. Im Sinne dieser Richtlinien können nur eingetragene Vereine Zuwendungen erhalten, soweit sie gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung sind.

## **2. Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen**

- 2.1** Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat, seine Ausschüsse, die Ortschaftsräte oder die Verwaltung entsprechend der Hauptsatzung.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens vor der Entscheidung über den Zuschussantrag bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

- 2.2** Die Zuschüsse für die Jugendförderung und für den laufenden Vereinsbetrieb werden nach Vorlage einer Mitgliederbestandsliste ausbezahlt. Als Nachweis gilt der Durchschlag des Meldebogens an den Dachverband.
- 2.3** Zuschüsse für andere Maßnahmen, wie Errichtung, Umbau oder Erweiterung eigener Sportstätten, werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom gesetzlichen Vertreter des Vereines rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen bei der Stadt bzw. der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen.

## **II. FÖRDERUNG DER SPORTTREIBENDEN VEREINIGUNGEN**

### **1. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse**

#### **1.1 Zuschüsse zur Jugendarbeit**

Die Stadt Oberkirch gewährt den sporttreibenden Vereinen für ihre Jugendarbeit einen jährlich wiederkehrenden Zuschuss in Höhe von 9,00 € für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Voraussetzung ist, dass die Kinder- und Jugendabteilung mindestens 10 Personen umfasst. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der von der Vereinigung jährlich an den Badischen Sportbund, den Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden übergeordneten Organisation gemeldeten Jugendlichen.

#### **1.2 Zuschüsse für den Vereinsbetrieb**

Für den Betrieb der Sportplätze gewährt die Stadt Betriebskostenzuschüsse. Hierbei wird pro nutzbarer Sportfläche (reine Sportanlage, keine Umrandungsflächen o. ä.) ein Quadratmeterzuschuss von 0,13 € zu Grunde gelegt. Außerdem wird ein Zuschuss für Umkleide- und Duschräume im Vereinsheim in Höhe von 6,00 € pro Quadratmeter gewährt, soweit der Verein die Unterhaltung trägt. Übernimmt die Stadt die Unterhaltungskosten, ist keine Zuschussgewährung möglich. Auf entsprechende Regelungen in den Überlassungsverträgen wird verwiesen.

Für Sondersportanlagen gilt folgende pauschale Zuschussgewährung:

Schießsportanlage:	pauschal jährlich	580,00 €
Reitanlage:		
- pro Dressurviereck		300,00 €
- pro Springplatz		300,00 €
- pro Reithalle		300,00 €

### **1.3 Vereinseigene Sportanlagen**

#### Errichtung oder Erweiterung von Sportstätten

Die Stadt Oberkirch unterstützt Vereine bei der Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung eigener Sportstätten. Voraussetzungen für eine derartige Förderung sind:

- Die Sportstätte muss auf einem vereinseigenen oder gepachteten Grundstück errichtet werden.
- Die Sportstätte muss in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des Fachverbandes entsprechen und der Größe und Bedeutung des Vereins angemessen sein.
- Die Sportstätte soll im Bedarfsfall dem Schulsport und der Stadt Oberkirch für eigene städtische Veranstaltungen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn das Vorhaben auch von anderen Stellen, Land, Sportbund usw. als förderungswürdig anerkannt wurde.
- Der Verein hat angemessene Eigenleistungen zu erbringen.

#### Betriebskostenzuschuss für vereinseigene Sportanlagen

##### a) Tennishalle in Oberkirch:

Der Tennis-Club erhält einen Betriebskostenzuschuss pro nutzbarer Hallensportfläche in Höhe von 3,00 € pro Quadratmeter. Darüber hinaus wird für die Tennishalle pro Quadratmeter Umkleide-/Duschraum 6,00 € gewährt.

##### b) Tennis-Clubs in Oberkirch

Tennis-Clubs erhalten für den Betrieb der Tennisplätze je Platz eine Pauschale von 50,00 € sowie für die Unterhaltung der Dusch- und Umkleidekabinen einen Zuschuss von 6,00 € pro Quadratmeter.

### **2. Einmalige Zuschüsse**

Zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sind folgende Zuschüsse möglich:

- einmaliger Zuschuss

Den Anträgen hierzu ist eine Einnahmen- und Ausgabenkalkulation beizufügen. Die Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie für die Haushaltsberatungen der Stadt in den zuständigen Gremien behandelt werden können.

### **3. Benutzung städtischer Sportanlagen**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Stadt Oberkirch stellt die städtischen Sportanlagen mit ihren Einrichtungen allen sporttreibenden Vereinigungen, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören, zur Verfügung, soweit sie nicht für den Schulsport benötigt werden.

Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen, die keinem übergeordneten Verband angeschlossen sind, stehen die Sportanlagen ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht durch den Vereinssport belegt sind. Für die Nutzung haben die Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen eine Entschädigung zu entrichten, soweit sich dies aus der Entgeltordnung ergibt.

Für jede Saison ist ein Belegungsplan zu erstellen. Die sporttreibenden Vereinigungen sind nicht befugt, selbständig dritten Sportgemeinschaften oder Betriebssportgruppen die Benutzung der Sportanlagen zu gestatten.

#### **3.2 Sportplätze**

Die sporttreibenden Vereinigungen übernehmen für die ihnen von der Stadt bzw. der zuständigen Ortsverwaltung durch Nutzungsvertrag überlassenen Sportplätze die Aufsicht, Sicherung, laufende Sauberhaltung und die Vorbereitung für den Spielbetrieb.

#### **3.3 Turn- und Sporthallen**

Die städtischen Turn- und Sporthallen werden in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

- Schulen
- Turn- und Sportvereine (nur Verbandsangehörige)
- Feuerwehr und Polizei
- Betriebssportgruppen soweit sie Mitglied eines Fachverbandes sind bzw. einem Oberkircher Verein angehören
- Freizeitsportgruppen
- Einzelpersonen u. a. Gruppen auf Antrag soweit die o. a. Institutionen nicht beeinträchtigt werden

Für jede Saison ist ein Belegungsplan zu erstellen. Alle Benutzer erkennen durch ihre Unterschrift im Rahmen eines Vertrages die Benutzungsordnung und eine spezielle Hallenordnung an. Für die Benutzung haben die Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen eine Entschädigung zu entrichten, soweit sich dies aus der Entgeltordnung ergibt.

### **4. Jugendfreizeitmaßnahmen**

Grundsätzlich werden Jugendfreizeitmaßnahmen durch den Ortenaukreis gefördert. Entsprechende Anträge sind beim Landratsamt Ortenaukreis einzureichen. Sollte trotzdem eine Unterdeckung der Maßnahme vorhanden sein, kann im Einzelfall eine pauschale Bezuschussung erfolgen.

### **III. FÖRDERUNG DER KULTURELLEN VEREINIGUNGEN**

#### **1. Jährlich wiederkehrende Zuschüsse**

1.1 Musik- und Gesangvereinigungen erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen Zuschuss in Form eines jährlichen Grundbetrages.

Dieser beträgt:

- für Blasmusikvereine	2.800,00 €
- für Harmonikavereneine	1.800,00 €
- für Fanfarenzüge	1.000,00 €
- für Orchestervereine	2.800,00 €
- für Gesangvereine, Kammerchor	700,00 €

1.2 Die Zöglinge der Blaskapellen werden aufgrund der kulturellen Bedeutung gesondert gefördert. Zöglinge erhalten 30 % Musikschulgebühren von der Stadt ersetzt, sofern eine Kooperationsvereinbarung Eltern, Musik- und Kunstschule sowie dem Verein besteht.

1.3 Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die Gesangvereine ab 40 Sängerinnen und Sängern ein Zuschlag von pauschal 120,00 €. Maßgebend für die Zuwendung ist die Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband zu Beginn eines Jahres.

#### **2. Proberäume**

Die Stadt fördert die Vereinigungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch kostenfreie Überlassung städtischer Räume zu den satzungsgemäßen Aktivitäten der Vereinigungen. Die Vereine sorgen dafür, dass die genutzten Räume gereinigt werden und übernehmen die Aufsicht und Sicherung während und nach dem Abschluss der Nutzung, außerhalb der Dienstzeit der Hausmeister.

### **IV. JUGENDFÖRDERUNG SONSTIGER VEREINIGUNGEN**

1. Vereinigungen, die nicht unter II und III fallen, erhalten zur Förderung der Jugendarbeit jährlich - soweit ihre Jugendabteilung mindestens 10 Jugendliche umfasst - pro Jugendmitglied 9,00 €. Die Vereine erhalten den Zuschuss nur, soweit sie nachweisen können, dass sie einem ihrer Organisation entsprechenden Dachverband angehören.

2. Landjugendgruppen erhalten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

3. In Ortschaften, in denen keine örtlichen Gesangvereine bestehen, erhalten die Kirchenchöre einen Zuschuss in Höhe von 150,00 €.

## V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bei Vereinsjubiläen erhalten die Oberkircher Vereine (keine einzelnen Abteilungen) folgende Geldpräsente:

- bei 25-jährigem Jubiläum	125,00 €
- bei 50-jährigem Jubiläum	250,00 €
- bei 75-jährigem Jubiläum	375,00 €
- bei 100-jährigem Jubiläum	500,00 €
- ab 125-jährigem Jubiläum	500,00 €

Die Jubiläumsgabe wird nur gewährt, wenn der Verein mit einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt. Darüber hinaus wird bei Vereinsjubiläen (z. B. Festbanketten) in einer Oberkircher Halle keine Hallengrundmiete fällig. Nebenkosten sind jedoch zu leisten.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Bei Investitionsförderungen muss der Antragsteller sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt Oberkirch festgesetzten Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen, in dem die Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter angegeben sind. Die Stadt ist berechtigt, in die Kassenführung der Vereine Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Verwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder verspäteten Vorlage des Verwendungsnachweises kann der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden.

Für die Einhaltung und Anwendung dieser Richtlinien ist der Fachbereich 4, Bildung und Kultur, zuständig.

Vereine und sonstige Organisationen, die u. a. wegen ihrer Vielfalt nicht eindeutig zugeordnet werden können, können aufgrund ihrer Aufgabenstellung und dem Wirken eine pauschale allgemeine Vereinsförderung oder Jugendförderung erhalten. Die Höhe ist analog dieser Richtlinien festzusetzen.

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 19.12.2016 beschlossen und gelten ab dem **1. Januar 2017**.

Oberkirch, 19. Dezember 2016



Matthias Braun  
Oberbürgermeister